

Verein zur Pflege der Partnerschaft Töttös-Seekirch e.V.

Die seit 1993 stattfindenden Begegnungen, besonders des Sportvereins Seekirch, der beiden Gemeinden Töttös in Ungarn und Seekirch in Deutschland, sowie die Kontakte der Gemeindeverwaltung und weiterer Gruppen haben zum Abschluss einer Partnerschaft zwischen den Gemeinden im Jahre 1996 geführt.

Satzung

(Stand: März 2019)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege der Partnerschaft Töttös-Seekirch“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Seekirch.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein sich bemüht, die Freundschaft zwischen den beiden Gemeinden zu vertiefen, Begegnungen verschiedener Bevölkerungsschichten, Vereine, Gruppen und Vereinigungen zu koordinieren und organisatorisch zu unterstützen sowie Austauschveranstaltungen auf den verschiedensten Gebieten, wie z. B. Kultur, Sport und Freizeit, zu fördern.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahmeentscheidung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Er muss vor Abschluss des Jahres schriftlich dem Gesamtvorstand gegenüber erklärt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Als Ausschlussgrund gelten die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten sowie grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Härtefälle entscheidet der Gesamtvorstand, der in Sonderfallenden Mitgliedsbeiträge herabsetzen oder erlassen kann.
- (2) Der Verein erhebt von den Teilnehmern an von ihm organisierten Begegnungen einen Kostenbeitrag.
- (3) Jugendliche sind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Höhe und Fälligkeit per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Kontoänderungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vereinskassierer schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand (§ 26 BGB)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seekirch angekündigt werden. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (möglichst im 1. Kalendervierteljahr des darauffolgenden Jahres) durchzuführen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 20% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder, mindestens aber 15 Mitglieder, anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist Zuständig für die Beratung und Beschlussfassung (mit einfacher Mehrheit), über alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten.
Dazu gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung des Vereines

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. und 3. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) mind. zwei Beisitzern

Alle drei Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB) mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der 3. Vorsitzende den Verein allein vertreten kann. Ein Mitglied des Vorstandes besteht kraft Amtes aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt mit folgenden Aufgaben an die Stelle eines Komitees:

- a) Vorbereitung des offiziellen Besuchsprogramms,
- b) Festlegung des von den Teilnehmern an organisierten Begegnungen zu entrichtenden Kostenbeitrages,
- c) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenführung

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden über eine gemeinsame Kasse abgewickelt. Für die Kassenführung ist der Kassier allein verantwortlich. Ausgaben darf der Kassier nur auf Anordnung des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leisten.
- (2) Der Kassier hat bei der Mitgliederversammlung einen jährlichen Kassenbericht zu geben.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und über die in diesen Organen gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die vorgesehene Auflösung des Vereins in der Tagesordnung zur Einberufung der Mitgliederversammlung veröffentlicht worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen der Gemeinde Seekirch, für gemeinnützige Zwecke, zugeführt.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der jeweils amtierende Vorstand zuständig.